

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mission ihr Mandat voll erfüllt, auch mittels robuster Einsatzrichtlinien;
5. *betont*, dass die Mission in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen spätestens am 31. Dezember 2008 erneut überprüft werden wird;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6024. Sitzung am 26. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2008/728)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6055. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2008/728 und Add.1)“.

Resolution 1856 (2008) vom 22. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 und 1843 (2008) vom 20. November 2008 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Oktober 2008¹⁹⁹ und vom 29. Oktober 2008²⁰¹,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

unter Verurteilung der wiederholten offensiven Militäraktionen des Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes in den vergangenen Monaten, durch die eine massenhafte Vertreibung von Bevölkerungsgruppen in Nordkivu sowie grenzüberschreitende Flüchtlingsbewegungen ausgelöst wurden und an denen auch die Koalition des kongolesischen patriotischen Widerstands und andere illegale bewaffnete Gruppen beteiligt waren, sowie unter Verurteilung der Angriffe der Widerstandarmee des Herrn in der Provinz Orientale und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch illegale bewaffnete Gruppen in Ituri,

unterstreichend, dass ein wesentliches Hindernis für dauerhaften Frieden in den Kivus in der Anwesenheit und den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen auf kongolesischem Hoheitsgebiet besteht, darunter die in seiner Resolution 1804 (2008) vom 13. März 2008 ge-

nannten Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die zu den Hauptursachen für den Konflikt in der Region gehören,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung des Gipfeltreffens von Nairobi, das am 7. November 2008 von Präsident Mwai Kibaki, dem amtierenden Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, und Präsident Jakaya Kikwete, dem amtierenden Präsidenten der Afrikanischen Union, einberufen wurde, sowie von dem Kommuniqué des außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, das am 9. November 2008 in Sandton (Südafrika) stattfand, erfreut über die Ernennung von Moderatoren, darunter des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, des ehemaligen Präsidenten Nigerias, Herrn Olusegun Obasanjo, und des ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania, Herrn Benjamin Mkapa, mit der Bitte an diese Moderatoren, den Sicherheitsrat über ihre Tätigkeit unterrichtet zu halten, und die Länder der Region dazu ermutigend, sich in Bezug auf die Krise im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin so stark zu engagieren und bei den Maßnahmen zur Beilegung des Konflikts aktiv behilflich zu sein,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué²⁰⁰ und die Verpflichtungserklärung (Acte d'engagement), die aus der vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma abgehaltenen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu hervorging, und bekräftigend, dass der Goma-Prozess und der Nairobi-Prozess den geeigneten Rahmen für die Stabilisierung der Situation im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo bilden,

die Verantwortung *hervorhebend*, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierungen in der Region dafür tragen, die Nutzung ihres Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 verhängte Waffenembargo oder zur Unterstützung der Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, und sie nachdrücklich auffordernd, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung jeder grenzüberschreitenden Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppen in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo zu ergreifen, und die Fortschritte bei den bilateralen Gesprächen auf hoher Ebene zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas begrüßend,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der raschen Durchführung einer umfassenden und bestandfähigen Reform des Sicherheitssektors und der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo sowie auf den von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrag,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der wesentlichen Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtssituation, unter besonderer Verurteilung der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der sexuellen Gewalt, der Einziehung von Kindersoldaten und der summarischen Hinrichtungen, betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und anderen zuständigen Akteuren diesen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere denjenigen, die von den Milizen und bewaffneten Gruppen und von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderen Sicherheits- und Geheimdiensten verübt werden, ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss,

und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen²⁰⁷,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seiner Resolution 1807 (2008) festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

unterstreichend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre internationalen Partner langfristige, dauerhafte Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Wiederherstellung und der Entwicklung unternehmen müssen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Mission, unter Verurteilung aller Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal, gleichviel von wem sie verübt werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

daran erinnernd, dass die mit seiner Resolution 1843 (2008) genehmigte vorübergehende Erhöhung der Kapazitäten der Mission darauf abzielt, diese in die Lage zu versetzen, sich neu zu organisieren und insbesondere ihre Struktur und ihre Kräfte neu zu gliedern und diese optimal zu dislozieren, indem die Bildung einer Schnelleingreifkapazität ermöglicht wird, die ihr größere Flexibilität zur bedarfsgerechten Dislozierung verleiht, um die Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen zu stärken und im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zusätzlich für Sicherheit zu sorgen,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abstimmung zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission in Sicherheitsfragen in den Konfliktgebieten sowie der beschleunigte Aufbau glaubwürdiger, disziplinierter kongolesischer Streitkräfte mit hohem Zusammenhalt für die Durchführung des Mandats der Mission wesentlich ist,

Kenntnis nehmend von dem vierten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission vom 21. November 2008²⁰⁸ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Einsatz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern, und genehmigt bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten;

2. *ersucht* die Mission, der Bewältigung der Krise in den Kivus höchste Priorität beizumessen, insbesondere dem Schutz der Zivilpersonen, und ihre Tätigkeit während des kommenden Jahres stufenweise auf den östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zu konzentrieren;

²⁰⁷ S/AC.51/2007/17.

²⁰⁸ S/2008/728.

3. *beschließt*, dass die Mission ab der Verabschiedung dieser Resolution in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und mit der nachstehenden Prioritätenordnung folgendes Mandat verfolgen wird:

Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen

a) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, insbesondere Gewalt, die von einer der an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, zu gewährleisten;

b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) gemeinsame Patrouillen mit der Nationalpolizei und den Sicherheitskräften durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern;

Entwaffnung und Demobilisierung ausländischer und kongolesischer bewaffneter Gruppen und Überwachung ihrer Ressourcen

f) jede bewaffnete Gruppe, ob ausländisch oder kongolesisch, von jedem Versuch der Gewaltanwendung zur Gefährdung des Goma-Prozesses und des Nairobi-Prozesses abzuschrecken, vor allem im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, indem sie insbesondere auch Abriegelungs- und Suchtaktiken einsetzt und alle notwendigen Einsätze durchführt, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der illegalen bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesem Gebiet nach wie vor Gewalt anwenden;

g) ihre Operationen mit den im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo abzustimmen und von diesen Brigaden geleitete und gemeinsam mit ihnen geplante Operationen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht zu unterstützen, mit dem Ziel,

- die aufsässigen örtlichen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;
- die ausländischen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;
- zu verhindern, dass illegalen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, einschließlich Unterstützung, die aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten stammt;

h) die freiwillige Demobilisierung und Rückführung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

i) zur Durchführung des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen, mit besonderem Augenmerk auf Kindern, beizutragen, indem sie den Entwaffnungsprozess überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Orten die Sicherheit gewährleistet und die von den kongolesischen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und bilateralen und multilateralen Partnern unternommenen Wiedereingliederungsbemühungen unterstützt;

j) ihre Überwachungs- und Inspektionskapazitäten einzusetzen, um zu verhindern, dass illegalen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, die aus dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen stammt;

Ausbildung und Beratung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors

k) im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors verschiedenen Mitgliedern und Einheiten der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt;

l) in Abstimmung mit den internationalen Partnern, einschließlich der Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors und der Polizeimission der Europäischen Union, zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beizutragen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Anfangsplanung für die Reform des Sicherheitssektors behilflich zu sein sowie glaubwürdige, disziplinierte kongolesische Streitkräfte mit hohem Zusammenhalt aufzubauen und die Kapazitäten der Kongolesischen Nationalpolizei und der verwandten Strafverfolgungsbehörden auszubauen;

Territoriale Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo

m) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz ausländischer Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landstreifen und die Grenzen, namentlich auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;

n) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen zu überwachen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen und mit der nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe, namentlich indem sie, wenn sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzenden Transportfahrzeuge inspiziert;

o) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

p) den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 8 der Resolution 1807 (2008) Hilfe zu leisten;

q) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Stärkung ihrer Minenräumkapazität behilflich zu sein;

4. *beschließt*, dass die Mission außerdem das Mandat haben wird, in enger Zusammenarbeit mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Gebern die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen und zu diesem Zweck

a) Rat im Hinblick auf die Stärkung der demokratischen Institutionen und Prozesse auf nationaler, provinzieller, regionaler und lokaler Ebene zu erteilen;

b) die nationale Aussöhnung und den internen politischen Dialog zu fördern, so auch durch die Bereitstellung Guter Dienste, und die Stärkung der Zivilgesellschaft und eine Mehrparteiendemokratie zu unterstützen und die erforderliche Unterstützung für den Goma-Prozess und den Nairobi-Prozess zu gewähren;

c) bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, Kindern und besonders gefährdeten Personen, behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und ihre Erkenntnisse gegebenenfalls zu veröffent-

lichen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

d) in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen den kongolesischen Behörden, namentlich der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen behilflich zu sein;

e) bei der Schaffung eines sicheren und friedlichen Umfelds für die Abhaltung freier und transparenter Kommunalwahlen behilflich zu sein, deren Abhaltung vor Ende Juni 2009 erwartet wird;

f) zur Förderung einer guten Regierungsführung und der Achtung des Prinzips der Rechenschaftspflicht beizutragen;

g) in Abstimmung mit den internationalen Partnern die Regierung der Demokratischen Republik Kongo beim Ausbau der Kapazität des Justiz- und Strafvollzugssystems, einschließlich des Militärjustizsystems, zu beraten;

5. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die in Ziffer 3 Buchstaben a) bis g), i), j), n) und o) und in Ziffer 4 Buchstabe e) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;

6. *betont*, dass dem Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 3 Buchstaben a) bis e) beschrieben, bei Entscheidungen über den Einsatz der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang vor allen weiteren in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Aufgaben eingeräumt werden muss;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Dreimonatsbericht Empfehlungen zur stufenweisen Übertragung der in Ziffer 4 aufgeführten Aufgaben von der Mission an das Landesteam der Vereinten Nationen und an bilaterale und multilaterale Partner abzugeben, soweit es den westlichen Teil des Landes betrifft, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Mechanismen der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung in der Demokratischen Republik Kongo zu verstärken und es der Mission zu ermöglichen, ihre Anstrengungen auf den östlichen Teil des Landes zu konzentrieren;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mission das in dieser Resolution beschriebene Mandat vollständig erfüllt, namentlich durch robuste Einsatzregeln, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Einsatzkonzept und die Einsatzregeln der Mission bis zum 31. Januar 2009 so aktualisiert werden, dass sie voll mit den Bestimmungen dieser Resolution übereinstimmen, und dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten und den Rat mit der gleichen Regelmäßigkeit konkret über die aktuelle militärische Lage zu informieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *insbesondere*, den Rat in seinem nächsten Bericht gemäß Ziffer 9 über die Erarbeitung eines strategischen Arbeitsplans mit geeigneten Kriterien zur Messung und Verfolgung von Fortschritten bei der Durchführung des in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Mandats zu unterrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht eine umfassende Bewertung der Programme der Mission zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung aufzunehmen und in enger Abstimmung mit seinem Sondergesandten für die Region der Großen Seen Empfehlungen darüber abzugeben, welche Änderungen erforderlich sein könnten, um ihre Wirksamkeit, Ressourcenausstattung und Koordinierung mit der militärischen Komponente der Mission zu verbessern;

12. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und dass zusätzlich den Menschenrechtsbeobachtern der Mission Zugang zu den Internierungs- und Integrationszentren (*centres de brassage*) gewährt wird, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Mission, in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in der Demokratischen Republik Kongo verübten sexuellen Gewalt ihre Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt zu verstärken, einschließlich durch Schulung der kongolesischen Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch Daten über Fälle sexueller Gewalt sowie Trendanalysen des Problems vorzulegen;

14. *betont*, dass die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geleiteten Einsätze gegen illegale ausländische und kongolesische bewaffnete Gruppen gemäß dem in Ziffer 3 Buchstabe g) erteilten Mandat gemeinsam mit der Mission und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung umfassen sollen;

15. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Mission ergriffen hat, um gegen Vorfälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs vorzugehen, sowie von der Nulltoleranzpolitik, ersucht den Generalsekretär, alle Vorwürfe sexueller Ausbeutung und Gewalt durch Zivil- und Militärpersonal der Mission auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²⁰⁹ genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;

16. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung, insbesondere zu den Binnenvertriebenen, zu verbessern, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekanntzumachen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

17. *verlangt*, dass alle Parteien des Goma-Prozesses und des Nairobi-Prozesses die Waffenruhe achten und ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben einhalten, fordert alle bewaffneten Gruppen auf, sofort ihre Waffen niederzulegen und sich ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen den kongolesischen Behörden und der Mission zur Entwaffnung, Repatriierung, Neuansiedlung beziehungsweise Wiedereingliederung zu stellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sondergesandten für die Region der Großen Seen, im engen Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo ihre Guten Dienste verstärkt darauf zu richten, eine politische Lösung für die tieferen Ursachen der Krise in den Kivus zu ermöglichen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Regierung der Republik Ruanda und andere Regierungen der Region, die internationalen Partner und alle regionalen und kongolesischen Parteien auf, mit dem Sondergesandten und dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten;

19. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung der Republik Ruanda *nachdrücklich auf*, konkrete Maßnahmen zum Abbau der Spannungen zu unternehmen, namentlich indem sie den Gemeinsamen Verifikationsmechanismus reaktivieren, und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, die Verpflichtungen, die sie in ihrem am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqué²⁰⁰

²⁰⁹ ST/SGB/2003/13.

eingegangen sind, vollständig zu erfüllen, und in enger Zusammenarbeit mit dem Sondergesandten und der Mission insbesondere die Entwaffnung und Repatriierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas vorrangig anzugehen;

20. *fordert* alle Regierungen in der Region, insbesondere die Regierungen Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas, *nachdrücklich auf*, ihre gemeinsamen Sicherheits- und Grenzprobleme auf konstruktive Weise zu lösen, die Nutzung ihres Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit Resolution 1807 (2008) bekräftigte Waffenembargo oder zur Unterstützung der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern und ihren im September 2007 auf dem Treffen der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission eingegangenen Verpflichtungen zur Aufnahme bilateraler diplomatischer Beziehungen nachzukommen;

21. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat bei Bedarf Bericht zu erstatten, legt insbesondere der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe, gemeinsam mit spezialisierten Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen und der Mission sowie mit den Ländern der Region an der Aufstellung eines Plans für eine wirksame und transparente Kontrolle über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zu arbeiten, namentlich durch die kartografische Erfassung der Hauptschauplätze der unerlaubten Ausbeutung;

22. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und der Mission dringend eine umfassende Strategie für die Reform des nationalen Sicherheitssektors zu entwickeln und umzusetzen, die unter anderem auf den Ergebnissen der im Februar 2008 abgehaltenen Rundtischkonferenz über den Sicherheitssektor aufbaut, um professionelle Sicherheitsorganisationen auf den Gebieten Verteidigung, Polizei und Rechtspflege zu schaffen, die die Zivilbevölkerung schützen, gut geführt sind, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts handeln, legt der Regierung eindringlich nahe, für den Fortbestand der von ihren Partnern auf diesem Gebiet gewährten Unterstützung Sorge zu tragen, insbesondere indem sie der Reform der Verwaltung und der Kommandostruktur der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und aller ihrer sonstigen Sicherheitskräfte Vorrang einräumen, und fordert die kongolesischen Behörden abermals auf, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um bei der Auswahl von Bewerbern für öffentliche Ämter, namentlich auch Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, ihr vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen;

23. *verlangt*, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für alle humanitären Akteure sicherstellen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, in vollem Umfang nachkommen;

24. *verlangt* unter Hinweis auf seine Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Kräfte von Herrn Laurent Nkunda, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und die Widerstandsarmee des Herrn, sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern beenden und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen;

25. *erinnert* daran, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, die Straflosigkeit, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, zu bekämpfen, indem diejenigen, die Verbrechen und Gräueltaten verübt haben, vor Gericht gestellt werden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten auch künftig alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6055. Sitzung einstimmig verabschiedet.